

DIE NEUERUNGEN IM ENERGIEGESETZ – UND IHRE AUSWIRKUNGEN

Die «Mantelerlass» genannte Sammlung von ambitionierten Zielsetzungen wurde in der Herbstsession 2023 durch das Parlament verabschiedet und hat zum Ziel, den schnellen und starken Ausbau der erneuerbaren Energien, die Stärkung der Versorgungssicherheit in der Schweiz sowie die Zielerreichung der Energiestrategie 2050 voranzutreiben.

EKT AG

Nach der deutlichen Annahme der Vorlage zum Stromversorgungsgesetz am 9. Juni 2024 hat der Bundesrat beschlossen, sowohl die Gesetzesänderungen als auch die Verordnungen gestaffelt in Kraft zu setzen. Dies, um der Strombranche genügend Zeit für die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen zu geben. Während das erste Paket seit dem 1. Januar 2025 gültig ist, wird das zweite Paket mit den restlichen Neuerungen auf den kommenden 1. Januar 2026 in Kraft treten. Im Folgenden beschreiben wir die wichtigsten neuen Anforderungen des zweiten Paketes für lokale Verteilnetzbetreiber und Energiegrundversorger mit Endkundegeschäft.



Mit der Einführung des zweiten Pakets müssen zwei Drittel der Standardstromprodukte aus erneuerbaren Quellen stammen. Wie beispielsweise von der Photovoltaikanlage des Morgenstern Gewerbeplans in Frauenfeld. (Foto: EKT AG)

ERNEUERBARE ENERGIE IN DER GRUNDVERSORGUNG

Die StromVV führt zwei Mindestanteile bezogen auf erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland ein. Einerseits müssen Energieversorger mit einer Eigenproduktion von erneuerbaren Energien mindestens 50 Prozent davon der Grundversorgung zuteilen. Andererseits müssen 20 Prozent der in der Grundversorgung abgesetzten Energie aus erneuerbaren Quellen stammen. Die Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher mit inländischem, erneuerbarem Strom soll damit gestärkt werden.

ZWEI DRITTEL «GRÜNSTROMANTEIL»

Verteilnetzbetreiber müssen ab dem Tarifjahr 2028 ihr Standardstromprodukt in der Grundversorgung so ausgestalten, dass in jedem Quartal ein inländischer «Grünstromanteil» von mindestens zwei Dritteln erreicht wird. Dafür müssen für mindestens zwei Drittel des in einem Quartal gelieferten Stroms Herkunfts nachweise mit inländischer und erneuerbarer Herkunft verwendet werden.

ZEV, VZEV UND LEG

Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) ist neu auch ein virtueller ZEV (vZEV) möglich. Das heißt, dass die Anschlussleitungen und die lokale elektrische Infrastruktur beim Netzzuschlusspunkt des Verteilnetzes auf der Niederspannungsebene genutzt werden dürfen. In diesem Zusammenhang werden Netzbetreiber verpflichtet, dass ihre intelligenten Messsysteme auch für die Abrechnung des Eigenverbrauchs im ZEV verwendet werden dürfen. Die Netzbetreiber können weiter zur Installation intelligenter Messsysteme gezwungen werden.

Lokale Energiegemeinschaften (LEG) ermöglichen die lokale Vermarktung des selbst erzeugten Stroms über das öffentliche Netz innerhalb eines Quartiers oder auch einer Gemeinde. Die Stromversorgungsverordnung (StromVV) definiert, in welchem Umfang Erzeugungskapazität in die Gemeinschaft eingebracht werden müssen, und auf welchen Netzebenen die Teilnehmenden angeschlossen sein dürfen. Der in einer LEG gehandelte Strom ist selbst erzeugt und profitiert von einem reduzierten Netznutzungstarif. Die StromVV legt dafür einen Abschlag von 40 Prozent (20 Prozent bei der Nutzung mehrerer Netzebenen) fest.

HARMONISIERUNG DER RÜCKSPEISEVERGÜTUNG

Verteilnetzbetreiber müssen den Strom, der ins Netz gespeist wird, abnehmen und angemessen vergüten. Falls sich Anlagen- und Netzbetreiber über die Höhe der Vergütung nicht einigen können, richtet sich die Vergütungshöhe neu nach dem «vierteljährlich gemittelten Marktpreis». Dadurch werden die Produzenten vor kurzfristigen Marktpreisschwankungen geschützt. Um die Produzenten zusätzlich vor sehr tiefen mittleren Marktpreisen zu schützen, gibt es neu Minimalvergütungen.

NETZNUTZUNGSTARIFIERUNG

Endverbraucherinnen und Endverbraucher sollen Anreize erhalten, ihren Stromverbrauch an die Netzbelaistung anzupassen und damit das Stromnetz zu entlasten. Das verstärkt die Verursachergerechtigkeit und kann mittel- bis langfristig auch den Netzausbaubedarf verringern. Neu werden deshalb zeitlich variable oder auch örtlich differenzierte Netztarife ermöglicht. Sie signalisieren aktuelle Netzengpässe, und Verbraucher sowie Prosumer können ihren Verbrauch oder ihre Produktion und Speicherung entsprechend anpassen.

ÄNDERUNGEN IM MESSWESEN

Die Netzbetreiber bleiben in ihrem Netzgebiet weiterhin für das Messwesen zuständig. Neu müssen sie verursachergerechte Messtarife festlegen und diese veröffentlichen. Das Messentgelt muss in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden. Zusätzlich müssen die Endverbraucherinnen und Endverbraucher über die Entwicklung ihres Elektrizitätsverbrauchs im Vergleich zum Vorjahr, den Durchschnittsverbrauch und die Bandbreite des Verbrauchs anderer Endverbraucher in ihrer Kundengruppe informiert werden.

ÄNDERUNGEN DER INFORMATIONSPFLICHT

Die StromVV legt neu fest, dass Tarifänderungen in der Grundversorgung begründet werden müssen. Die Kommunikation hat in schriftlicher Form gleichzeitig mit der Tarifpublikation bis spätestens 31. August zu erfolgen. Weiter verlangt die StromVV, dass Verteilnetzbetreiber Endverbraucher in der Grundversorgung auf deren Rechnungen über die Entwick-



Smart Meter messen den Strom nicht nur, sondern übermitteln die Daten in Echtzeit an den Netzbetreiber. (Foto: AKT AG)

lung des individuellen Elektrizitätsverbrauchs im Vergleich zum Vorjahr, über die Möglichkeiten zur Identifikation von Einsparpotenzialen, um den Energieverbrauch zu reduzieren und über den durchschnittlichen Verbrauch sowie die Bandbreite des Verbrauchs innerhalb der jeweiligen Kundengruppe informieren.

VORGABEN IN DER CYBERSICHERHEIT VON NETZBETRIEB UND ENERGIEVERSORGUNG

Die Betreiber von Stromnetzen, Stromproduzenten sowie relevante Dienstleister sind verpflichtet, angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu ergreifen, um die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) ihrer Systeme gegen Cyberbedrohungen zu schützen. Die spezifischen Anforderungen richten sich nach dem vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) herausgegebenen IKT-Minimalstandard. Übrigens: Die EKT AG bietet ihren Kundinnen und Kunden Hilfestellung zur Umsetzung des IKT-Minimalstandards. Bei Interesse melden Sie sich bitte via Mail (juergen.schwarzbek@ekt.ch) oder telefonisch (071 440 62 42) bei Jürgen Schwarzbek. ■

WIR SIND FÜR SIE DA

Bei Fragen oder Unklarheiten melden Sie sich bitte bei uns. Telefonisch (071 440 61 11) oder per E-Mail (info@ekt.ch). Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme! EKT AG: Ihre Partnerin für Energie. Daten. Zukunft. Seit 1912.

